

Satzung 07.02.2018

### **§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Eltern-Kind-Initiative "Förderkreis BOS-Kindergruppe"
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung .durch die Er-richtung und den Unterhalt von einer Eltern-Kind-Initiative im Familien-selbsthilfebereich. Damit soll Müttern und Vätern der Schulbesuch der BOS-Anita-Augspurg ermöglicht werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von Eltern und Bezugspersonen (Er-zieher\*innen)auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
  - b) Die Unterhaltung einer Kindergruppe auf dieser Grundla-ge.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwe-cke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abga-benordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-schaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körper-

schaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigen begünstigt werden.

5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Über die Aufnahme von Eltern entscheidet ausschließlich die Elternversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen.

#### **§ 5 Beendigung**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit Auflösung des Vereins
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) mit Austritt des Kindes aus der Kindergruppe. Es sei denn, durch schriftlichen Antrag wird eine Weiterführung gewünscht.
  - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit einer Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Elternversammlung
- c) Der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3a. Bei Entscheidungen über wesentliche Rechte der Elternversammlung ist gleichzeitig die einfache Mehrheit der Elternversammlung nötig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Ein abwesendes Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht stimmberechtigt.

## **§ 8 Die Elternversammlung**

1. Die Elternversammlung soll die Aufgaben und Ziele der Eltern-Kind-Initiative aktiv erarbeiten und bestimmen.
2. Der Elternversammlung gehören als Mitglieder die Eltern und Bezugspersonen sowie der Vorstand der Eltern-Kind-Initiative an.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern ist die Elternversammlung vorbehalten.
4. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes.
5. Der Vorstand ist Dritten gegenüber an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorstandes eingeschränkt.
6. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit. Kann eine Beschlussfassung nicht erzielt werden, so ist auf Antrag eines Mitglieds der Elternversammlung die Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit gewählt.
2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit

- beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei grober Pflichtverletzung kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
  4. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
    - a) Die Schulleiterin/der Schulleiter der Städtischen Anita-Augspurg-Berufsoberschule für Sozialwesen und Gesundheit sowie die Leiterin/der Leiter der Kindergruppe ist ein ständiges Mitglied der Vorstands und muss nicht gewählt werden.
    - b) Bei den weiteren Mitgliedern ist mindestens eine/einer ein Mitglied der Elternversammlung der Allerersten Klasse, das gleichzeitig Schülerin oder Schüler der Städtischen Anita-Augspurg-Berufsoberschule für Sozialwesen und Gesundheit ist.
  5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit.
  6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.

## **S 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder und gleichzeitig einfacher Mehrheit der Elternversammlung kann eine Satzungsänderung durchgeführt oder der Verein als aufgelöst erklärt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

## **S 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Der Vorstand